



1. Allgemeines	1
2. Schriftliche Arbeiten - Klassenarbeiten und Klausuren	2
3. Sonstige Mitarbeit.....	2
4. Anzahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I	3
5. Rechtliche Vorgaben bei der Leistungsbewertung für die Sek. I und II	4
6. Verfahrensweisen zur Leistungsbewertung und Rückmeldung.....	6

1. Allgemeines

Als Gymnasium, das sich an der Pädagogik Maria Montessoris orientiert, ist für uns selbstständiges, selbstgesteuertes und individualisiertes Lernen von elementarer Bedeutung. Dabei betrachten wir Leistungsrückmeldung als wichtige Möglichkeit und Anlass für Schülerinnen und Schüler, den eigenen Lernprozess weiterzuentwickeln. Daher versuchen wir Leistungsrückmeldung so zu gestalten, dass dabei Geleistetes angemessen gewürdigt wird und weitere Lern- und Arbeitsperspektiven aufgezeigt werden.

Die Beurteilung der von Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen geschieht in den Bereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Mitarbeit“ im Unterricht. Sie richtet sich nach den Vorgaben der Kernlehrpläne und Richtlinien der Fächer. Beurteilt werden Kompetenzen in Bezug auf Inhalt, Methodik, Arbeits- und Sozialverhalten. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse von Lernerfolgsüberprüfungen Instrumente der Diagnose.

Für Schülerinnen und Schüler sind die Beurteilungen eine Orientierung und eine Hilfe für weiteres Lernen. Beurteilungen werden so angelegt, dass ihre Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern bekannt sind, ihre Form transparent ist und eine weitere Lernentwicklung gefördert wird.

Den Eltern werden im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

Alle Fachschaften haben Leistungsbewertungskriterien auf der Grundlage der Kernlehrpläne und Richtlinien entwickelt und die Fachlehrerinnen und -lehrer wenden diese an.

2. Zielvereinbarungen

Ziel ist es, ein hohes Maß an Sicherheit und Vergleichbarkeit in der Begründung der Note zu erreichen. Ziel unserer Leistungsbewertung im Unterricht ist es zu diagnostizieren, eine Rückmeldekultur zu entwickeln und individuell zu fördern.

Zielvereinbarungen zu den Ergebnissen der Qualitätsanalyse NRW vom 25.7.2014, Votum des Kollegiums. Das Kollegium hat folgende Ziele vereinbart:

- Das Kollegium hat ein gemeinsames Qualitäts -verständnis von Grundsätzen, Bereichen und Verfahren der Leistungsbewertung, v.a. bezogen auf **überfachliche Aspekte der kompetenzorientierten Bewertung der sonstigen Mitarbeit**, (u.a. kooperative Kompetenzen in Partner-, Gruppen- und Plenumsarbeit) und legt entsprechende Grundsätze verbindlich fest. Die



Schülervvertretung ist in diesen Prozess einbezogen.

- Die Grundsätze der Leistungsbewertung sind einheitlich und **stufenbezogen so dokumentiert**, dass sie mit SchülerInnen, Eltern und (neuen)
- LehrerInnen kommuniziert werden können.
- Die Dokumentation beinhaltet auch ein **verbindliches Verfahren zur Information** der SchülerInnen und Eltern über das Leistungskonzept.
- Das Leistungskonzept ist - auch auf der Homepage - kommuniziert, umgesetzt und evaluiert.

3. Schriftliche Arbeiten - Klassenarbeiten und Klausuren

Klassenarbeiten beziehen sich auf Lernsituationen des Unterrichts der einzelnen Fächer. Sie sollen den Kenntnisstand und die erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen der Schülerinnen und Schüler überprüfen. Die Kernlehrpläne und Richtlinien der Fächer geben weitere Hinweise u.a. über

- die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten,
- die Bewertung der Qualität von Form und Inhalt

Die Kernlehrpläne der einzelnen Fächer können unter

www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/kernlehrplaeneabgerufen werden.

4. Sonstige Mitarbeit

Auch für die „Sonstige Mitarbeit“ werden Grundsätze der prozess- und produktbezogenen Leistungsbewertungen für die Notengebung in den Fachkonferenzen¹ vereinbart, damit auch hier Transparenz für Schülerinnen und Schülern hergestellt wird.

Kompetenzen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ können von Schülerinnen und Schülern gezeigt werden durch:

- die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen,
- die Qualität und Kontinuität der Beiträge,
- Individuelle Beiträge und kooperative Leistungen in Team- und Gruppenarbeit,
- kurze schriftliche Übungen
- schriftliche Beiträge (z.B. Portfolio, Hörprotokoll)
- mündliche Beiträge im Unterricht (z.B. Unterrichtsgespräch, Vortrag)
- praktische Beiträge im Unterricht (z.B. Durchführung und Auswertung von Experimenten, Recherchen, kreative Gestaltung, Präsentationen)

¹ Vor der Vereinbarung in den Fachkonferenzen soll aus Sicht der Steuergruppe ein kollegiumsinterner fachübergreifender Austausch über produkt - und prozessbezogene Bewertungsmaßstäbe auf einer pädagogischen Konferenz im 1 HJ 2016/17 stattfinden.



5. Anzahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I²

Klasse	Deutsch		Englisch		Französisch		Mathematik		Differenzierung II ³	
	Anzahl ⁴	Dauer ⁵	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Dauer	Anzahl
5	6	1	6	bis zu 1	-	-	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	1	-	-
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1	5	1 - 2	4	1-2
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4	1-2

- Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.
- In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im Jahrgang 9 eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

² vgl. VVz APO-S I zu § 6

³ Deutsch/Kunst, Sozialwissenschaften/Informatik, Biologie/Chemie, Lateinisch

⁴ im Schuljahr

⁵ in Unterrichtsstunden



6. Rechtliche Vorgaben bei der Leistungsbewertung für die Sek. I und II

Am 26. April 2016 wurde das Kollegium zu den rechtlichen Vorgaben bei Leistungsbewertung für die Sekundarstufe I und II informiert und beraten. Dabei fand ein fachübergreifender Erfahrungsaustausch statt.

Sekundarstufe I (Schulgesetz § 44, 48, 50 und APO-S I § 6)	Sekundarstufe II (Schulgesetz § 44, 48, 50 und ApoGost § 13)
Informations- und Beratungspflichten: Der Lehrer/die Lehrerin...	
Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Leistungsbewertung und für Beurteilungen zu erläutern ⁴	„Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren.“
„Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert . Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.“	„Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand .“ Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert . Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.“
muss bei Schülern, deren Versetzung gefährdet ist, einen Förderplan zum Halbjahr schreiben (Jg. 6-9)	
muss schriftlich warnen, wenn die Versetzung gefährdet ist (Jg. 6-EF).	warnet nur in der EF Bei einem Defizit (4-) automatisch über das Zeugnis gewarnt.
Gewichtung der Beurteilungsbereiche: Note wird	
„Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.“	...gleichgewichtig aus Klausuren und Sonstiger Mitarbeit gebildet.
„Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.“	
„Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten	Es wird eine Kursnote (Halbjahr) gebildet.



<p>Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.“</p> <p>„Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden.“</p>	<p>„Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte</p> <p>n der Qualifikationsphase.“</p>
<p>Die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten ist festgelegt. Die Termine werden vom Fachlehrer festgelegt. „Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den</p> <p>modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.“</p>	<p>Die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten ist festgelegt. Die Termine und Nachschreibtermine werden vom Oberstufenkoordinator festgelegt</p>
<p>Bei einem Täuschungsversuch 1.kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.</p>	
	<p>„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten</p> <p>Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.“</p>



7. Verfahrensweisen zur Leistungsbewertung und Rückmeldung

Auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen und der Qualitätsstandards des Referenz - rahmens bzw. der QA zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung und auf der Grundlage der im Kollegium vereinbarten Bewertungsmaßstäbe zu den verschiedenen Leistungsbereichen der schriftlichen und sonstigen Mitarbeit hat das Kollegium am 06. Juni 2016 folgende Verfahrens - weisen zur Leistungsbewertung und Rückmeldung beschlossen.

I. Information über Leistungsbewertung

Klassenlehrer/innen/Beratungslehrerinnen

1. **informieren** Schüler und Schülerinnen über allgemeine (=allgemein verbindliche fächerübergreifende) die Leistungsbereiche, deren Bewertungsmaßstäbe und die zu erbringenden Leistungsnachweise **am Schuljahresanfang**. Fachlehrer informieren über fachspezifische Bewertungsmaßstäbe.

Lehrer und Lehrerinnen...

2. Informieren alle Schüler zum **2. Quartal über den Leistungsstand** in Sonstigen Mitarbeit (in der Sekundarstufe I nur in den mündlichen Fächern, in der Sek. II in allen Fächern).
3. informieren die Schülerinnen und Schüler und Eltern laufend über den Leistungsstand, indem sie die Note der Klassenarbeiten (Sekundarstufe I) unterschreiben lassen.
4. **warnen** in der Regel durch eine mangelhafte Leistung auf dem **Halbjahreszeugnis frühzeitig**. Die kurzfristige Warnungen 10 Wochen vor den Sommerferien sollte der Ausnahmefall sein bei dramatischen Leistungsabfall. (nur Jg. 6-EF).

II. Sonstige Mitarbeit

5. verständigen sich in den Fachkonferenzen*
6. wie **kompetenzorientiert Sonstige Mitarbeit**, differenziert nach Sek. I und II bewertet wird.
7. bieten kurze **Gespräche an für Schüler, die ihre Note erläutern** haben möchten. Diese Gespräche geben dem Schüler und Schülerinnen konkrete Hinweise, wie er/sie sich verbessern kann. Lehrer*innen dürfen Gespräche abbrechen, wenn sich Schüler im Tonfall vergreifen oder keine Argumente vorbringen, die auf den Bewertungsmaßstäben/Bewertungsbogen basieren.
8. nehmen regelmäßig (= in der Regel) von den Schüler*innen ein **Feedback** über deren Stärken und Schwächen und darüber, wie sie beim Lernen vorgehen und was ihnen beim Lernen hilft, und geben ihrerseits den Schülerinnen und Schüler im Unterricht kontinuierlich über ihre Stärken und Schwächen ein Feedback. Damit sorgen die Lehrkräfte dafür, dass Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Arbeits- und Lernprozesse kontinuierlich im Unterricht reflektieren.

III. Klausuren/Klassenarbeiten

9. Verständigen sich in den Fachkonferenzen über die Instrumente der fachspezifischen Leistungsrückmeldung (z.B. Bewertungsbögen / Gespräche) bei Klausuren/Klassenarbeiten.
10. Die fachspezifischen **Rückmeldungen zu den Klassenarbeiten/Klausuren** eignen sich, um dem Schüler ein konkretes Feedback zu seiner schriftlichen Leistung zu geben. Diese sind so anlegt, dass sie eine konkrete Hilfe für das weitere Lernen darstellen.
11. verständigen sich in den Fachkonferenzen auf Vorschlag der Lehrer/innen mit Eltern und Schülern wie stark die **sprachliche Richtigkeit** bei der Klassenarbeiten (Sek. I) berücksichtigt wird.
12. verständigen sich in den Fachkonferenzen über die Zuordnung von Punkten und Noten. (z.B. ab welcher Punktzahl wird welche Note vergeben).

* Vor der Vereinbarung in den Fachkonferenzen soll aus Sicht der Steuergruppe ein kollegiums- interner fachübergreifender Austausch über produkt - und prozessbezogene Bewertungsmaßstäbe auf einer pädagogischen Konferenz im 1 HJ 2016/17 stattfinden.



IV. Bildung der Zeugnisnoten

13. verständigen sich in den Fachkonferenzen gemeinsam mit Eltern und Schülern über **Grundsätze zur Bildung der Zeugnisnote in der Sek. I** (Beurteilungsbereich Klassenarbeiten und Sonstige Mitarbeit, Halbjahresnote), wobei eine rein rechnerische Lösung nicht zulässig ist.
14. berücksichtigen bei der Bildung der **Zeugnisnote angemessen das erste Halbjahr**. Punktuelle Leistungen am Schuljahresende wie z.B. ein Referat sollten im Regelfall nicht die Zeugnisnote entscheidend beeinflussen. (nur Sek. I) .
15. bewerten **unentschuldigte Fehlzeiten** in der Oberstufe mit ungenügend nach den Vereinbarungen im Fehlstundenkonzept (nur Sek. II).